Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

Abt. Bauen und Umwelt
Delaware Avenue 12-18
66952 Pirmasens
im Hause

Abteilung Bauen und Umwelt

Besucheranschrift: Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens

Sachbearbeiter: Herr Kielstein
Durchwahl: 06331 809-192
Telefax: 06331 809-8192
E-Mail: f.kielstein@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: 022-23
Datum: 16.07.2025

Stellungnahme d. Unteren Denkmalschutzbehörde zur 34.TF FNP VG ZW-Land + B-Plan OG Dietrichingen Agri-PV Solarpark Kirschbacher Hof im Parallelverfahren

Grundlage ist die förmliche Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB v. 16.06.2025 sowie die Weiterleitung an die für Westwallobjekte zuständigen Fachdirektionen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP mit Prüfung des Vorhandenseins von Westwallobjekten im Planungsgebiet u. Bitte um Stellungnahmebis 11.07.2025.

Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich **keine** bislang bekannten Standorte der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West", die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Allerdings liegt das Planungsgebiet in der Nähe von einer Hauptlinie des Westwalls. In nur geringer Distanz (topograph. gegenüberliegende bewaldete Hangseite).
befinden sich folglich zahlreiche Objekte, welche dem Westwall zugerechnet werden und somit unter Denkmalschutz stehen.

Die nächste Nachbarschaft besteht zum Objekt WH-664a: R1, einem MG-Schartenstand in enger Verbindung zu benachbarten Anlagen, der von der zu belegenden Teilfläche des südwestlich angelagerten Flurstücks 2028, Gem. Dietrichingen etwa 200 m entfernt ist. Gemäß der vorliegenden Westwallkartierungen (freigehaltene Flächen in den südlich der vorderen Verteidigungszone angrenzenden Gebieten), erscheint jedoch ein Vorhandensein von Westwallanlagen zwar möglich, jedoch nicht unmittelbar wahrscheinlich.

Eingedenk der Stellungnahmen der GDKE-Fachdirektion Landesdenkmalpflege v. 13.06.2025 sowie der Stiftung Grüner Wall im Westen v. 11.07.2025, lt.deren keine Westwallobjekte im Planungsgebiet, jedoch in dessen Umgebung verzeichnet sind,
hat auch die Untere Denkmalschutzbehörde, vorbehaltlich einer gegensätzlichen Stellungnahme der GDKE-Direktion Landesarchäologie sowie des Einhaltens der denkmalfachlichen Auflagen im Fundfall von Westwallobjekten und/oder archäologischen Objekten u. Kleindenkmälern gem. §§ 3,4 u. 5 DSchG RLP gegenüber der vorliegenden Planung keine Bedenken.

Besagte, in den diesbezüglichen Stellungnahmen beschriebene Auflagen beider Fachdirektionen der GDKE, Direktion Landesarchäologie in Speyer und die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz beim Auffinden von Westwallobjekten bzw. archäologischen

Fundstellen zu beachten da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Als Eigentümer der meisten Westwallobjekte im LK Südwestpfalz, ist im Falle von Westwallfunden auch die Stiftung Grüner Wall im Westen nach demselben Muster zu beteiligen.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Begründung

Die im weiteren Umfeld des Planungsgebiets befindlichen Bunkeranlagen sind Teil des Strecken- und Flächendenkmals „Westbefestigung" (Westwall und Luftverteidigungszone West). Dieses wurde mit Inkrafttreten der Novelle des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 26.11.2008 per Gesetz geschützt. Es ist im „Nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler" (www.gdke.rlp.de) der Generaldirektion kulturelles Erbe als Strecken- und Flächendenkmal in Form einer baulichen Gesamtanlage aufgeführt.

Da auch die Umgebung eines Bodendenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist, Gegenstand des Denkmalschutzes ist, war das o.g. Vorhaben auf dessen Denkmalverträglichkeit zu prüfen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 DSchG).

Ein geschütztes Kultur- o. Bodendenkmal darf nur mit Genehmigung zerstört, abgebrochen, zerlegt, beseitigt, umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert, in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder von seinem Standort entfernt werden (§ 13 Abs. 1 DSchG).

In der Umgebung eines unbeweglichen Kultur- o. Bodendenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG).

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann (§ 13 Abs. 2 DSchG).

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass dem beantragten Vorhaben Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Bausubstanz bzw. das Umfeld des Bodendenkmals. Sie sollen gewährleisten, dass die durch die Baumaßnahme bedingten Eingriffe in die Umgebung bzw. den Bestand der o.g. Bodendenkmäler auf den unbedingt notwendigen Umfang reduziert werden.

Hinweise:

1. Durch diese Genehmigung werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt. Sie erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde oder wenn die

Durchführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf schriftlichen Antrag um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden. Die Verlängerung kann mit neuen Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 13 a Abs. 5 DSchG).

2. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen ohne eine gem. § 13 Abs. 1 DSchG erforderliche Genehmigung bzw. in Abweichung von einer erteilten Genehmigung ausführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden (§ 33 DSchG).

Pirmasens, 16.07.2025

Gez.

(Kielstein)